

die Trennungsgrundsätze begründen und damit den Einbau von Verwahrräumen in einer bestimmten Anzahl von GTW bedingen, Fragen der Auslastung der gegenwärtig vorhandenen GTW-Typen mit Verwahrräumen von Bedeutung.

Auf der Grundlage der Analyse der Transporte von 1980 bis 87 ergeben sich folgende grundsätzliche Aussagen zur Auslastung der Transportkapazität der genannten Barkas B 1000-GTW. (siehe Anlage 5)

Die Verwahrräume der Barkas B 1000-GTW (bisher mit je vier Verwahrräumen ausgestattet) wurden bei Transporten in den Jahren 1980 - 87 im Durchschnitt zu ca. 60 % ausgelastet.

Die Aufgliederung der Auslastung der genannten GTW läßt erkennen, daß die überwiegende Anzahl der Transporte im genannten Zeitraum im Durchschnitt 75 % mit einem oder zwei Inhaftierten durchgeführt wurden,^{a)} während Transporte mit drei Inhaftierten im Durchschnitt ca. 15 % sowie mit 4 Inhaftierten im Durchschnitt ca. 10 % ausmachten.

Somit waren bei ca. 75 % aller Transporte von 1980 - 87, die mit Barkas B 1000-GTW durchgeführt wurden, die jeweils vier Verwahrräume nur bis zu maximal 50 % ausgelastet, daß heißt, es wurden ein bzw. zwei Inhaftierte transportiert.

Hieraus ist ersichtlich, daß der Ausbau der Barkas B 1000-GTW mit ausschließlich vier Verwahrräumen unter den gegenwärtigen Bedingungen sowie den erkannten perspektivischen Anforderungen nicht mehr zu vertreten ist.

a) Bei Transporten zu gerichtlichen Hauptverhandlungen betrug dieser Anteil durchschnittlich 95 %, siehe dazu Anlage 5.